



**Stadt Backnang
Sitzungsvorlage**

N r . 006/12/GR

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Betriebsausschuss Stadtentwässerung	19.01.2012	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	02.02.2012	öffentlich

Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)**Beschlussvorschlag:**

1. Der als Anlage 3 der Sitzungsvorlage beigefügten Gebührenkalkulation zur Berechnung der Abwassergebühren wird unter Berücksichtigung der folgenden Punkte zugestimmt:
 - a) Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von zwei Jahren berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2011 und die Finanzplanung des Jahres 2012 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
 - b) Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurden die gezahlten Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
 - c) Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).
Der Straßenentwässerungsanteil beträgt an den
 - laufenden Kosten Kanalnetz, Sammler, RÜB: 20 %
 - laufenden Kosten Kläranlage: 1,23 %
 - kalkulatorischen Kosten Mischwasserbeseitigung: 25 %
 - kalkulatorischen Kosten Schmutzwasserbeseitigung: 0 %
 - kalkulatorischen Kosten Niederschlagswasserbeseitigung: 50 %
 - kalkulatorischen Kosten Kläranlage: 5 % .
 - d) Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtungen, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
 - e) In den Jahren 2011 und 2012 erfolgt der Ausgleich der Vorjahresergebnisse bis 2010.
2. Bemessungsmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung ist der Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
3. Die Abwassergebühren werden entsprechend dem Entwurf der Neufassung (Anlage 1) wie folgt festgesetzt:
 - a) Schmutzwassergebühr gemäß § 38 Abs. 1 der Abwassersatzung auf **2,07 EUR** je m³ Schmutzwasser
 - b) Schmutzwassergebühr gemäß § 38 Abs. 2 der Abwassersatzung auf **0,68 EUR** je m³ Schmutzwasser (Kanalgebühr)
 - c) Gebühr für sonstige Einleitung gemäß § 38 Abs. 3 der Abwassersatzung auf **2,07 EUR** je m³ Schmutzwasser oder Wasser

Haushaltsrechtliche Deckung		HHSt.:			
Haushaltsansatz:				EUR	EUR
Haushaltsrest:				EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:				EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:				EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):				EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:				EUR	EUR
Amtsleiter:		Sichtvermerke:			
		I	II	10	90
05.01.2012					

Begründung:

Nachdem der Gemeinderat in seiner Sitzung am 01.07.2010 die Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr beschlossen hatte, wurden gemeinsam mit dem beratenden Unternehmen Schneider & Zajontz aus Heilbronn die Vorbereitungen für die Umstellung der Abwassergebühr durchgeführt.

Die Abwassergebühren werden bisher entsprechend dem bezogenen Frischwasser berechnet (sog. Frischwassermaßstab). Gemäß dem Urteil des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 11.03.2010 muss die Abwassergebühr künftig aufgeteilt werden in

- einen Schmutzwasseranteil (je m³) entsprechend der bezogenen Frischwassermenge und
- einen Niederschlagswasseranteil (je m²) entsprechend den bebauten und befestigten (versiegelten) Grundstücksflächen, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.

Für die Kalkulation des Niederschlagswasseranteils mussten in Backnang Daten zu den bebauten und befestigten Flächen von rund 9.500 betroffenen Grundstücken erhoben werden. Dies erfolgte im Zeitraum von Ende März 2011 bis November 2011.

Im Vorfeld der Datenerhebung war es erforderlich, einige Parameter, wie z. B. die Anrechnungsfaktoren für die Wasserdurchlässigkeit der befestigten Flächen, durch den Gemeinderat festlegen zu lassen. Dieser Grundsatzbeschluss wurde am 16.12.2010 durch den Gemeinderat gefasst. Die damals festgesetzten Punkte zum Gebührenmaßstab und zur Bemessung der Niederschlagswassergebühr wurden in den jetzt vorliegenden Entwurf der Neufassung der Abwassersatzung (siehe Anlage 1) übernommen.

Die Abschnitte I und Abschnitt V sowie die §§ 44 und 47 Abs. 2 des Abschnitts VI der Neufassung der Abwassersatzung sollen rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft treten. Dies betrifft insbesondere die neuen Regelungen zur Schmutz- und Niederschlagswassergebühr und die erforderlichen Ergänzungen zu den Anzeigepflichten.

In Anlage 2 werden die bisherigen Regelungen der Abwassersatzung und der Entwurf der Neufassung gegenübergestellt. Die Änderungen sind grafisch hervorgehoben und erläutert.

Der Großteil der Änderungen bezieht sich auf die Neuregelungen zur Abwassergebühr. Bei den sonstigen Neuerungen handelt es sich hauptsächlich um Anpassungen an das Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg.

Die Gebührenkalkulation und die Erläuterungen hierzu sind der Sitzungsvorlage als Anlage 3 beigefügt.

In Anlage 4 werden in einer Modellrechnung die Auswirkungen auf verschiedene Haushalte und Gewerbebetriebe beispielhaft dargestellt. Da zukünftig bei der Ermittlung der Abwassergebühr nicht mehr nur der Frischwasserverbrauch eine Rolle spielt, sondern auch die bestehenden Grundstücksverhältnisse, können die Ergebnisse in der Praxis aufgrund der großen Streuung der tatsächlichen Gegebenheiten deutlich davon abweichen.